

4. Verlegung des Fischmarktes.

Die Bürgerschaft hat gerne den vorgelegten Plan der Verlegung des Fischmarktes auf den freien Platz an der Tiefer vor den Zollschuppen entgegengenommen, glaubt aber, daß sich für einen solchen Markt der Platz an Martinikirchhof und Dornkiste aus vielen Gründen besser eigne und weniger Kosten verursachen werde, ersucht daher den Senat, ihr über die Thunlichkeit der Verwendung dieses Platzes zu dem fraglichen Zweck, sowie über die für Herrichtung einer angemessenen Bepflasterung desselben erforderlichen Kosten Mittheilung machen zu wollen.

5. Revision der jährlichen Steuern.

Die Bürgerschaft erklärt sich damit einverstanden, daß bei Berechnung der Stempelabgabe von Seeversicherungen auch die sich ergebenden Bruchtheile von halben Groten und darüber nicht berechnet werden.

Desgleichen bewilligt sie für

6. Regulirung einer Baulinie in der Fedelhöfen

die laut Bericht der Baudeputation vom 3. d. M. erforderliche Summe von circa 240 Thalern auf den Budgetposten „Entschädigungen für Wegräumung von Ausfluchten etc. bei neuen Bauten.“

7. Gesuch von Anwohnern des Buntenthorssteinwegs.

Es ist der Bürgerschaft ein Gesuch von Anwohnern des Buntenthorssteinwegs um Einverleibung dieses Gebietsstücks in die stadtbremische Gemeinde eingereicht worden, welches sie dem Senat mit dem Ersuchen mittheilt, die betreffende Behörde über die bei dieser Frage in Betracht kommenden Communal- und sonstigen Verhältnisse der Gesuchsteller zu einem Berichte veranlassen zu wollen.

8. Ueberweisung eines Areals an die Stadtgemeinde Bremerhaven.

Die Bürgerschaft ermächtigt die Deputation nach Maßgabe der in ihrem Berichte vom 14. November d. J. sub 1 bis 5 gemachten Vorschläge, die Ueberweisung des gedachten Areals zu ordnen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 6. December 1861.

Verbesserung des Landschulwesens.

Am 25. Januar d. J. theilte der Senat der Bürgerschaft mit, daß der bis zum Ende dieses Jahres für die Schulen im Gebiet bewilligte Staatszuschuß für die Zukunft nicht allein unentbehrlich erscheine, sondern auch — wenn anders die Stellung der Landschullehrer und die Einrichtung der Landschulen einigermaßen mit den Anforderungen der Zeit sollten in Einklang gebracht werden — nothwendig einer Erhöhung bedürfe. Er beantragte daher, daß schon jetzt eine Deputation, und zwar wiederum mit dem Auftrage möchte ernannt werden, zu berathen und darüber zu berichten, was an Geldmitteln zu jenem Zweck erforderlich sein und in welchem Maße der Staat beizusteuern haben möchte. Die Bürgerschaft trat am 6. Februar diesem Antrage bei. Zwar wünschte sie, daß die Deputation auch darüber berathe und berichte:

„ob es sich empfehle, das Landschulwesen dem Wirkungskreise der Schuldeputation zuzuweisen.“

und daß dieselbe, wenn sie diese Frage bejahe,

„die erforderlichen Vorschläge zur Abänderung der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen mache;“

allein auf die Entgegnung des Senats vom 15. Februar:

„daß nach bremischem Staats- und Kirchenrecht die bürgerlichen und kirchlichen Gemeinden hinsichtlich ihrer Angelegenheiten nicht einer Deputationsverwaltung unterworfen werden könnten;“

was jedoch nicht ausschloß, daß die Deputation auch eine verbesserte Organisation des Landschulwesens ins Auge fasse, — erklärte sich die Bürgerschaft am 13. März damit einverstanden,

„daß der in ihrem Beschlusse vom 6. Februar enthaltene Theil des Commissorii, welcher sich auf die Ausdehnung des Wirkungskreises der Schuldeputation beziehe, von den Berathungen der Deputation ausgeschlossen bleibe;“

indem sie auf diesen Gegenstand bei einer andern Gelegenheit zurückzukommen sich vorbehielt.

Diesem Auftrage entsprechend hob der im September eingereichte Deputationsbericht diejenigen Verbesserungen, durch welche eine Mehrausgabe, daher eine Erhöhung sowohl des Schulgeldes als des Staatszuschusses bedingt sei, hervor, und war sein Antrag lediglich auf die Bewilligung eines erhöhten Zuschusses gerichtet. Der obrigkeitlichen Aufsicht erwähnte die Deputation nur, um es als wünschenswerth zu bezeichnen, daß die bestehende Oberbehörde in den Stand gesetzt werde, eine pädagogische Beihülfe, welcher sie nicht werde entzagen können, angemessen zu honoriren.

In dem Bericht geschah zwar auch der Meinungsäußerung einer Minorität über die Ausdehnung des Wirkungskreises der Schuldeputation auf das Gebietschulwesen Erwähnung; allein eines Theils war diese Frage von der Berathung dieser Deputation auftragsmäßig ganz ausgeschlossen, andererseits war dieselbe offenbar ohne Erwägung und Bezeichnung derjenigen Abänderungen in den bestehenden Verfassungs- und gesetzlichen Bestimmungen berührt worden, die vor der Beantwortung der Frage klar zu übersehen, auch die Bürgerschaft schon in ihrem Beschlusse vom 6. Februar als ein Bedürfnis angedeutet hatte.

So handelte es sich für Senat und Bürgerschaft lediglich darum, ob diejenigen Verbesserungen, welche die Deputation innerhalb ihrer Competenz zu erwägen gehabt und erwogen hatte, für nothwendig zu erachten, und die daraus sich ergebenden Mehrausgaben des Staats zu bewilligen seien. Die Entscheidung mußte als völlig unabhängig von der Frage sich darstellen, ob etwa noch außerdem die eine oder andere Verbesserung wünschenswerth sein möchte. Denn, daß die Schulgebäude und die Räumlichkeiten der Classen vergrößert, die Lehrergehälter verbessert, das Schulgeld erhöht und ein besserer Schulbesuch veranlaßt würden, das mußte, wenn überhaupt, als absolut nothwendig erkannt werden, die Oberaufsicht und Leitung mochte nun der dafür bestehenden Behörde nach wie vor verbleiben, oder darüber demnächst eine andere Ordnung beliebt werden.

Die Bürgerschaft erkannte jene Reformen als nothwendig an, trat aber vor der Bewilligung der dafür erforderlichen Geldmittel zurück, indem sie diese durch die Zustimmung des Senats zu einer Neuerung bedingte, die sie selbst früher einerseits als einen für eine vorgängige Deputationsberathung geeigneten Gegenstand bezeichnet, andererseits von dem Auftrag der Deputation ausdrücklich ausgeschlossen hatte, um deren Bericht zunächst es sich handelte. Sie setzte den Senat dadurch in die Alternative, entweder die auch von der Bürgerschaft als an und für sich unerläßlich anerkannten, somit durch eine unabweisliche sittliche Verpflichtung des Staats gebotenen Verbesserungen des Landschulwesens nothgedrungen auf sich beruhen zu lassen, oder ohne Weiteres einen Grundsatz anerkennen zu müssen, den er bereits in seiner Erklärung vom 15. Februar als dem bremischen Staats- und Kirchenrecht widersprechend bezeichnet hatte.

Hätte die Bürgerschaft, während sie den beantragten Zuschuß für die zunächst und unter allen Umständen nothwendigen Reformen bewilligte, bei dieser Gelegenheit ihres Vorbehalts vom 13. März sich erinnernd, ausgesprochen, daß sie auch darüber, ob und welchergestalt eine Aenderung in der bisherigen Oberaufsicht und Leitung des

Landschulwesens rathsam und ausführbar sein möchte, eine Deputationsberathung für wünschenswerth halte, so würde der Senat, die Möglichkeit nicht verkennend, zu einer Verbesserung auch in dieser Beziehung, freilich jedenfalls auf einem andern als dem von der Bürgerschaft jetzt beantragten Wege zu gelangen, dazu die Hand geboten, ja, er würde es selbst als zur Sache gehörig und berechtigt anerkannt haben, wenn etwa die Bürgerschaft bei ihrer Bewilligung des erhöhten Zuschusses sich vorbehalten hätte, daß dieser Beitrag aus den Mitteln des Staats durch eine besondere Deputation verwaltet werde.

Ein Beschluß aber, der dem Senat jene Alternative stellte, schien nur aus einem Mißverständnisse erklärlich. Er konnte es daher, um die Bürgerschaft zu einer Zurücknahme ihres Beschlusses zu veranlassen, für genügend achten, ihr nunmehr ausführlich die Gründe vorzulegen, aus welchen er nach seiner gewissenhaften Ueberzeugung, im Blick sowohl auf die Zweckmäßigkeit und praktische Ausführbarkeit des Antrags als auf Vorschriften der Verfassung, ihrem Beschlusse zuzustimmen, pflichtmäßig außer Stande sei.

Trotzdem hat die Bürgerschaft, ohne etwa die Richtigkeit seiner Auffassung ihres Beschlusses zu bestreiten und ohne auf seine, solchen Beschlüsse entgegenstehenden Gründe ihm gegenüber sich einzulassen, ihren Antrag einfach wiederholt.

Unter solchen Umständen läge es nun zwar dem Senat nahe, eine weitere Verhandlung mit der Bürgerschaft über diesen Gegenstand für einstweilen abgebrochen anzunehmen und, zu seinem lebhaften Bedauern, in die Unmöglichkeit sich zu schicken, die von allen Seiten als nothwendig anerkannten weiteren Verbesserungen dem Landschulwesen zu Theil werden zu lassen, ja dasselbe auch nur in dem seit fünf Jahren in etwas gehobenen Zustande zu erhalten, und die Landschullehrer im Genuß auch nur der dürftigen Gehaltszulagen zu belassen, die aus dem bisher bewilligten Zuschusse des Staats bestritten worden sind.

Allein ein solcher Ausgang dünkt den Senat mit der Ehre und der Pflicht des bremischen Staats zu unverträglich, als daß er nicht sich gedrungen fühlen sollte, die Bürgerschaft noch einmal zu einer wiederholten Berathung der Angelegenheit aufzufordern.

Er kann nicht von der Hoffnung lassen, daß die Bürgerschaft nicht darauf beharren werde, die Bewilligung der Mittel zur Ausführung an sich unerläßlicher Reformen an eine Bedingung zu knüpfen, die der Senat pflichtmäßig gar nicht erfüllen zu können erklärt hat; — daß sie durch die Motive dieser seiner Erklärung wenigstens zu der Ueberzeugung, die schon ihrem eignen Antrage vom 6. Februar zum Grunde wird gelegen haben, werde zurückgeführt werden, wie eine Reorganisation der Oberaufsicht und Leitung des Landschulwesens, nach ihrem Zusammenhange mit bestehenden Einrichtungen und Gesetzen, nicht weniger nach Rücksichten der praktischen Ausführbarkeit und Zweckmäßigkeit der sorgfältigsten Vorberathung im engern Kreise einer Deputation bedürftig sei; — daß sie endlich der Ansicht sich nicht verschließen werde, wie die von der Deputation vorgeschlagenen an sich sowohl von der Bürgerschaft als vom Senat als nothwendig anerkannten Reformen unter allen Umständen ausgeführt werden sollten, und es daher nicht gerechtfertigt sei, zumal in einem Augenblicke, wo die Dauer der bisherigen Zuschüsse in wenigen Wochen abgelaufen sein wird, die Bewilligung der für jene Verbesserungen erforderlichen Geldmittel von einer noch gar nicht vorbereiteten Beschlußnahme über eine Abänderung der bisherigen Oberaufsicht abhängig bleiben zu lassen.

Daher kann er es nicht unterlassen, die Bürgerschaft nochmals vertrauensvoll aufzufordern, die in Rede stehende Geldbewilligung für die auch von ihr bereits beschlossenen Verwendungen nunmehr bedingungslos auszusprechen.